

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung**

Synopsis (Inhaltliche Änderungen sind rot markiert)

<b>Bestattungsgebührenordnung vom 20.11.1995, letzte Änderung 23.11.2015</b>	<b>Neufassung der Bestattungsgebührenordnung vom 18.10.2021</b>
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 18.02.1964 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbach am 20. November 1995 zuletzt geändert am 21. Juni 1999 folgende Satzung beschlossen. Änderung am 21. Mai 2001, Änderung am 10. März 2003, Änderung am 13. Oktober 2003, Änderung am 14. November 2005, Änderung am 21. Mai 2007, Änderung am 17. Dezember 2007, Änderung am 27. Oktober 2008, Änderung am 21. November 2011, Änderung am 20. Oktober 2014, Änderung am 23. November 2015	Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.10.2021 folgende Satzung beschlossen:
<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.</p>	<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Erhebungsgrundsatz</b></p> <p>Für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens und für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.</p>
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>(1) Gebührenschildner ist,</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. für die Verwaltungsgebühren<ol style="list-style-type: none"><li>a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird</li><li>b) wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen Kraft Gesetzes haftet.</li></ol></li><li>2. für die Benutzungsgebühren</li></ol>	<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Gebührenschildner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.</li><li>2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li></ol>

<p>a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt, b) wer die Bestattungsgebühren zu tragen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,</li> <li>2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).</li> </ol> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung</li> <li>2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entstehung und Fälligkeit der Gebühren</b></p> <p>Die Gebührenschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung</li> <li>1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.</li> </ol>																				
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verwaltungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren betragen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">a) im Einzelfall</td> <td style="text-align: right;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">b) unbefristete Zulassung</td> <td style="text-align: right;">102,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">von 25,00 € bis 75,00 €</td> </tr> </table>	1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €	2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		a) im Einzelfall	15,00 €	b) unbefristete Zulassung	102,00 €	3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 25,00 € bis 75,00 €	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Verwaltungsgebühren</b></p> <p>(1) Die Gebühren betragen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2.1 im Einzelfall</td> <td style="text-align: right;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">2.2 unbefristete Zulassung</td> <td style="text-align: right;">102,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">25,00- 75,00 €</td> </tr> </table>	1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €	2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		2.1 im Einzelfall	15,00 €	2.2 unbefristete Zulassung	102,00 €	3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,00- 75,00 €
1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €																				
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern																					
a) im Einzelfall	15,00 €																				
b) unbefristete Zulassung	102,00 €																				
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	von 25,00 € bis 75,00 €																				
1. für die Genehmigungen zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	15,00 €																				
2. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern																					
2.1 im Einzelfall	15,00 €																				
2.2 unbefristete Zulassung	102,00 €																				
3. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	25,00- 75,00 €																				

<p>4. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten von 25,00 € bis 75,00 €</p> <p>5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 50,00 €</p> <p>(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.</p>	<p>4. für sonstige gewerbliche Tätigkeiten 25,00-75,00 €</p> <p>5. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 50,00 €</p> <p>(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - entsprechende Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Benutzungsgebühren</b></p> <p>Es werden erhoben</p> <p>1. für die Benutzung des Aufbewahrungsraums 110,00 €</p> <p>2. für die Benutzung der Aussegnungshalle 120,00 €</p> <p>3. für die Benutzung der Kühltruhe pro Tag 25,50 €</p> <p>4. für das Herstellen und Schließen</p> <p>4.1 eines Grabes in normaler Tiefe und Größe (Einfachgrab) 270,00 €</p> <p>4.2 eines Grabes in übernormaler Tiefe und Größe (Tiefengrab) 350,00 €</p> <p>4.3 eines Kindergrabes (für Personen bis 10 Jahre) 100,00 €</p> <p>4.4 eines Urnengrabes 100,00 €</p> <p>4.5 Zuschlag für Kompressorarbeiten im Winter (bei Bedarf) zu 4.1 und 4.2 30,00 €</p> <p>zu 4.3 und 4.4 18,00 €</p> <p>4.6 Ausgrabung, Umbettung und nachträgliches Tieferlegen je Arbeitsstunde 46,00 €</p> <p>4.7 Abräumarbeiten und Entsorgung der Materialien aufgelauener Gräber je nach Aufwand; je Arbeitsstunde 46,00 €</p> <p>5. für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</p> <p>5.1 bei der Überlassung eines Reihengrabes</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Benutzungsgebühren</b></p> <p>Es werden erhoben</p> <p>1. für die Benutzung des Aufbewahrungsraums 110,00 €</p> <p>2. für die Benutzung der Aussegnungshalle 120,00 €</p> <p>3. für die Benutzung der Kühltruhe/-platte pro Tag 25,50 €</p> <p>4. für das Herstellen und Schließen</p> <p>4.1 eines Grabes in normaler Tiefe und Größe (Einfachgrab) 270,00 €</p> <p>4.2 eines Grabes in übernormaler Tiefe und Größe (Tiefengrab) 350,00 €</p> <p>4.3 eines Kindergrabes (für Personen bis 10 Jahre) 100,00 €</p> <p>4.4 eines Urnengrabes 100,00 €</p> <p>4.5 Zuschlag für Kompressorarbeiten im Winter (bei Bedarf) zu 4.1 und 4.2 30,00 €</p> <p>zu 4.3 und 4.4 18,00 €</p> <p>4.6 Ausgrabung, Umbettung und nachträgliches Tieferlegen je Arbeitsstunde 46,00 €</p> <p>4.7 Abräumarbeiten und Entsorgung der Materialien aufgelauener Gräber je nach Aufwand; je Arbeitsstunde 46,00 €</p> <p>5. für die Verleihung von Grabnutzungsrechten</p> <p>5.1 bei der Überlassung eines Reihengrabes</p>

a) für Personen, die vor oder bei der Geburt verstorben sind (Sternkindergrab)	200,00 €	a) für Personen, die vor oder bei der Geburt verstorben sind (Sternkindergrab)	250,00 €
b.) für Personen bis 10 Jahre (Kindergrab)	400,00 €	b) für Personen bis 10 Jahre (Kindergrab)	500,00 €
c) für Personen über 10 Jahre	1 250,00 €	c) für Personen über 10 Jahre	1.430,00 €
5.2 bei der Beisetzung von Aschen (Urnengrab)	525,00 €	5.2 bei der Beisetzung von Aschen (Urnenreihengrab)	730,00 €
5.3 bei der Beisetzung von Aschen in ein anonymes Urnengrab	700,00 €	5.3 bei der Beisetzung von Aschen in ein anonymes Urnenreihengrab	1.100,00 €
5.4 bei der Beisetzung von Aschen (Urnengrab) im Urnengemeinschaftsgrabfeld	850,00 €	5.4 bei der Beisetzung von Aschen im Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.160,00 €
5.5 bei der Beisetzung von Aschen (Urnengrab) im individuellen Urnengemeinschaftsgrabfeld	1 000,00 €	5.5 bei der Beisetzung von Aschen im individuellen Urnengemeinschaftsgrabfeld	1.390,00 €
		5.6 bei der Überlassung eines Rasenreihengrabes	2.510,00 €
		5.7 bei der Beisetzung von Aschen unter Bäumen (Baumreihengrab)	1.280,00 €
6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) auf die Dauer von 35 Jahren		6. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) auf die Dauer von 35 Jahren	
6.1 bei einer Einzelgrabstelle (Tiefengrab) mit 2 möglichen Belegungen	2 800,00 €	6.1 bei einer Einzelgrabstelle (Tiefengrab) mit zwei möglichen Belegungen	2.560,00 €
6.2 bei einer Doppelgrabstelle mit 2 möglichen Belegungen	3 650,00 €	6.2 bei einer Doppelgrabstelle mit zwei möglichen Belegungen	4.020,00 €
6.3 bei einer Doppelgrabstelle (Tiefengrab) mit 4 möglichen Belegungen	5 250,00 €	6.3 bei einer Familiengrabstelle (Tiefengrab) mit vier möglichen Belegungen	5.120,00 €
6.4 bei einer Urnenwahlgrabstelle	1 000,00 €	6.4 bei einer Urnenwahlgrabstelle mit zwei möglichen Belegungen	1.820,00 €
6.5 bei einer Urnenwahlgrabstelle im individuellen Urnengemeinschaftsfeld	2 150,00 €	6.5 bei einer Urnenwahlgrabstelle im individuellen Urnengemeinschaftsfeld mit zwei möglichen Belegungen	3.470,00 €
		6.6 bei einer Rasengrabstelle (Tiefengrab) mit zwei möglichen Belegungen	4.480,00 €
		6.7 bei der Bestattung unter Bäumen mit zwei möglichen Belegungen (Baumwahlgrab für die Beisetzung von Aschen)	3.200,00 €

<p>Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühr wie bei Ziff. 6.1, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5 berechnet. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer erfolgt anteilige Berechnung nach dem Verhältnis Nutzungsperiode zu Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. Bei Verzicht auf Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>7. Bei Beisetzungen einer zusätzlichen Urne in ein bereits bestehendes Grab werden 10 % der Kosten des entsprechenden Grabnutzungsrechts erhoben.</p> <p>8. Für die Überlassung von Nutzungen nach den vorgenannten Ziffern für einen Verstorbenen, der im Zeitpunkt seines Todes nicht in Erbach wohnhaft war, wird bei den Ziffern 1 - 3, 5 und 6 ein Zuschlag von 50 % der Gebühr nach diesen Ziffern erhoben. Dieser Zuschlag wird nicht erhoben, wenn der Verstorbene</p> <p>a) in einer auswärtigen Anstalt untergebracht war, unmittelbar vor seiner Anstaltsverbringung aber in Erbach wohnhaft war oder</p> <p>b) im Zeitpunkt seines Todes ein Recht auf Beisetzung in einem Wahlgrab des Gemeindefriedhofs hatte.</p>	<p>Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts wird für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühr wie bei der jeweiligen Ziffer 6 berechnet. Für eine davon abweichende Nutzungsdauer erfolgt eine anteilige Berechnung nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. Bei Verzicht auf die Ausübung des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungsdauer wird keine Gebühr zurückerstattet.</p> <p>7. Bei Beisetzungen einer zusätzlichen Urne in ein bereits bestehendes Grab werden 10 % der Kosten des entsprechenden Grabnutzungsrechts erhoben.</p> <p>8. (gestrichen)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben. Die Änderung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Änderung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Die Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Die Änderung tritt am</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.  (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 21.11.1995 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.</p>

<p>Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.</p>	
<p>Ausgefertigt  Erbach, den 21. November 1995  Geändert am 22. Juni 1999  Geändert am 22. Mai 2001  Geändert am 11. März 2003  Geändert am 14. Oktober 2003  Geändert am 15. November 2005  Geändert am 22. Mai 2007  Geändert am 18. Dezember 2007  Geändert am 28. Oktober 2008  Geändert am 22. November 2011  Geändert am 21. Oktober 2014  Geändert am 24. November 2015</p> <p>Achim Gaus , Bürgermeister</p> <p><b>Hinweis:</b>  Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.</p>	<p>Ausgefertigt  Erbach, 19.10.2021</p> <p>Achim Gaus  Bürgermeister</p> <p><b>Hinweis:</b>  Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.</p>